



Handreichungen zum Wintersemester 2020/2021

Immatrikulation zum virtuellen Studium aus dem Ausland

Stand 27. Juli 2020

Die folgenden Absätze stellen Informationen zur Erst- und Neuimmatrikulation internationaler Studierender zusammen, deren Anreise nach Göttingen pandemiebedingt erschwert ist. Kerninformationen stehen recte; petit gesetzte Ergänzungen erläutern den Sachverhalt und mögen für die Beratungsarbeit nützlich sein.

I. Präsenzpflicht am Hochschulort Göttingen oder in Deutschland

Grundsätzlich besteht für Immatrikulierte **keine Präsenzpflicht** am Hochschulort Göttingen oder in Deutschland. Sie lässt sich auch nicht aus einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder Ordnungen der Universität selbst ableiten.

Für Drittstaater kann sich die Präsenzpflicht in Deutschland bislang indirekt aus der Krankenversicherungspflicht für Studierende nach §5 Abs. 1 No. 9 SGB V ergeben: Zur Immatrikulation muss gemäß §3 Abs. 4 c ImmaO ein Krankenversicherungsnachweis, ggfs. eine Befreiungsbescheinigung vorgelegt werden. Wer den per se sinnvollen Weg gehen und der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung beitreten wollte, brauchte dafür eine deutsche Meldeadresse und ein Bankkonto im SEPA-Raum. Vgl. dazu jetzt III.

II. Immatrikulation: volldigitaler Prozess

Die Immatrikulation ist an der Universität Göttingen **ein volldigitaler, ortsunabhängiger Prozess**. Einzureichende Unterlagen werden grundsätzlich in einfacher digitaler Kopie (Scan) akzeptiert, wenn nicht Zugangsordnungen für individuelle Studiengänge abweichende Regelungen treffen (etwa: Vorlage bestimmter Unterlagen im Original).

Sehen individuelle Zugangsordnungen die Vorlage von Unterlagen im Original vor, arbeitet das International Student Office in enger Abstimmung mit der Studiengangskoordination und im Sinne der Regelungen, die das Studiendekanat der Fakultät ggfs. nach §§ 3 und 4 ZZO-Krise erlassen hat. Die Zusendung per Post ist per se möglich; in zeitlich dicht gestaffelten Nachrückverfahren kann eine Einschreibung mit Rückmeldesperre erfolgen, verbunden mit der Auflage, das Original nach Einreise vorzulegen.

Ein Krankenversicherungsnachweis muss zur Immatrikulation vorgelegt/hochgeladen werden. In der Regel ist dies eine Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung, ggfs. eine Befreiungsbescheinigung. Der entsprechende Speicherort muss gefüllt werden; ohne Upload an dieser Stelle kann der Antrag auf Immatrikulation nicht gestellt werden (vgl. dazu jetzt III.)

III. Krankenversicherungspflicht bei ausschließlich virtuellem Studium aus dem Ausland

Erst- und Neuimmatrikulierte, die sich aus einem Drittstaat zum zunächst ausschließlich virtuellen Studium einschreiben, werden von der Krankenversicherungspflicht nicht erfasst. Sie müssen, solange sie sich im Ausland aufhalten, keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung nachweisen. Regelungen in den Heimatländern bleiben unberührt.

Die Krankenversicherungspflicht nach §5 Abs. 1 No. 9 SGB V besteht per se unabhängig vom regelmäßigen Aufenthalt im In- oder Ausland. Die hier beschriebene Regelung konnte nach Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband erreicht und als rechtskonform bestätigt werden (GKV-Rundschreiben 2020/391 v. 20.05.2020). Sie basiert auf einer Analogiebildung, die ausschließlich virtuell Studierende als ‚Fernstudierende‘ sieht, die, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs des SGB V aufhalten, nicht von der Krankenversicherungspflicht erfasst werden. Die Regelung ist in einem HRK-Rundschreiben aufgegriffen (HRK-RS 15/2020 v. 22.05.2020) und allen deutschen Hochschulen kommuniziert worden. Sie wird zum Wintersemester in der Breite Anwendung finden.



Für Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten ist die Regelung ohne Relevanz. In diesen Staaten besteht in der Regel eine Krankenversicherungspflicht; entsprechende Nachweise werden in Deutschland aufgrund des Europäischen Sozialversicherungsabkommens (Verordnung EG 883/2004) anerkannt. Studierende können der Nachweispflicht wie bislang durch Vorlage/Hochladen eines Scans ihrer European Health Insurance Card Genüge tun.

Betroffene zeichnen eine Erklärung, die das International Student Office als Vorlage zur Verfügung stellt (s. Anhang). Sie laden diese im Prozess der Immatrikulation anstelle des geforderten Krankenversicherungsnachweises hoch, füllen so den Pflichtspeicherort und können den Antrag auf Immatrikulation dann problemlos einreichen.

Die Erklärung erlaubt es uns, diese Fälle ohne aufwändige Nachjustierung am Immatrikulationsportal zu bearbeiten, und kommuniziert den Studierenden dazu die Pflicht, die Einreise anzuzeigen und dann einen Krankenversicherungsnachweis beizubringen. Sie dient insofern auch der rechtlichen Absicherung der Einschreibung. Wird die Erklärung hochgeladen, erfolgt die Einschreibung grundsätzlich mit Rückmeldesperre zum 2. Fachsemester, um für uns eine Prüfoption zu erhalten.

Die Krankenversicherungspflicht tritt im Moment der Einreise ein, dann zudem rückwirkend zum Beginn des dann laufenden Semesters. Mit der Ankunft in Göttingen muss entsprechend ein Krankenversicherungsnachweis beigebracht werden. Beiträge müssen rückwirkend entrichtet werden.

Diese Regelung, die von der aktuellen Rechtslage erzwungen wird, kann zu substantiellen Nachzahlungen führen – und dies für Zeiträume, in denen Leistungen zumindest einer GKV gar nicht hätten in Anspruch genommen werden können. Trotzdem muss dieser Sachstand nach weiteren Abstimmungen im Monat Juli als abschließend gelten.

Ein weitgehend oder vollständig virtuelles Unterrichten in den für das 1. FS vorgesehenen Modulen kann im Sinne internationaler Studierender aus Drittstaaten sein, insofern ihr Studieneinstieg und -fortschritt dadurch unabhängiger von pandemiebedingten Reisebeschränkungen wird. Werden dann gemäß §22a APO virtuelle Modulprüfungen ermöglicht, kann eine Einreise erst zum Beginn des Folgesemesters erfolgen, die Nachzahlung von Beiträgen so vollständig verhindert oder vermindert werden.

Die Situation der **Rückmelder**, die im Sommersemester virtuell studiert haben, wird von den gesetzlichen Krankenkassen neu bewertet. Als erste gesetzliche Krankenkasse will die Techniker Krankenkasse Beiträge für Rückmelder erstatten, die im Sommersemester (01.04.-30.09.2020) virtuell studiert und über den gesamten Zeitraum nicht nach Deutschland eingereist sind. Wir erwarten, dass weitere gesetzliche Krankenkassen nachziehen werden.

Das virtuelle Studium und der Aufenthalt im Ausland über das gesamte Sommersemester hinweg müssen der Krankenkasse gegenüber erklärt werden. Entsprechende Prozesse bleiben in Ausgestaltung. Das International Student Office wird die gesetzlich versicherten internationalen Studierenden auf die Möglichkeit der Erstattung hinweisen, wenn das Sommersemester zu Ende gegangen ist, und zur Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse auffordern.

Auch für Rückmelder bleibt festzuhalten, dass jede Einreise die Beitragspflicht für das gesamte Semester begründet, also auch eine ggfs. kurzfristige oder späte Einreise zur Teilnahme an Prüfungen in Präsenz. Erneut kommt damit der strategischen Planung des Lehr- und Prüfungsbetriebs besondere Bedeutung zu, um Härten für Internationale zu begrenzen.

IV. Erhalt der Chip-Karte und der Account-Daten zur Nutzung des eCampus

Zum Wintersemester wird ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt der Account-Daten zur Nutzung des eCampus und der Chip-Karte (Studierendenausweis) implementiert:

Die Mehrheit der Neuimmatrikulierten hat die Möglichkeit, sich mit den während des Bewerbungsprozesses erhaltenen Registrierungsdaten unter <https://ecampus.uni-goettingen.de/account> anzumelden und ein Passwort für den regulären Studierenden-Account zu setzen. Er kann von diesem Moment an für alle eCampus-Funktionen genutzt werden.

Das Abhol-Portal erlaubt auch die Aufnahme eines Portraitfotos, das für die Chip-Karte genutzt wird. Auch für Internationale, die zunächst nicht einreisen können, wird die Produktion der Chip-Karte angestoßen, da erst mit der Produktion der Karte ein SUB-Nutzerkonto angelegt und freigeschaltet wird. Dieser erlaubt auch die Nutzung digitaler Bibliotheksressourcen.



Die produzierte Karte wird in der Kartenstelle, ggfs. bei GI zwischengelagert, bis die Studierenden sie in Empfang nehmen können. Die Lagerzeit ist nicht begrenzt. Vom Postversand in Drittstaaten nehmen wir nach Rückmeldungen internationaler Studierender und aufgrund unsicherer Transportwege Abstand.

Für eine Teilmenge der Neuimmatrikulierten steht das Abholportal nicht zur Verfügung. Eine Fehlermeldung leitet diese Studierenden an die E-Mail-Adresse campussupport@uni-goettingen.de weiter, über die sie Account-Daten und Chip-Karte anfordern und auch ein Foto übermitteln können. Sie erhalten dann die Account-Daten zur Nutzung der eCampus-Funktionen in einem verschlüsselten pdf-Dokument. Die Chip-Karte wird produziert und bis zur Einreise hinterlegt.

Die unbefriedigend bleibende Differenzierung der Fallgruppen ergibt sich aus den an der Universität genutzten Bewerberportalen, die keine vereinheitlichte Registrierungsoption bieten. Das Abholportal steht allen zur Verfügung, die sich über das Portal HISinOne-APP registriert haben. Bewerber*innen, die über HIS-PROFIS oder Dataquest-Portale geführt worden sind, erhalten ihre Account-Daten als verschlüsselte pdf-Dokumente.